

804 RRB. über die Zuständigkeit zur Festsetzung und Erhöhung von Mietzinsen in subventionierten Neubauten.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

III. Mitteilung an das Obergericht und an den Regierungsrat.

Zürich, den 13. Oktober 1947.

Im Namen des Kantonsrates,  
Der Präsident: Der Sekretär:  
P. Wieser. E. Gugerli.

---

## Beschluß des Regierungsrates

über die

**Zuständigkeit zur Festsetzung und Erhöhung von Mietzinsen in subventionierten Neubauten.**

(Vom 30. Oktober 1947).

---

Auf Antrag der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Justiz

beschließt der Regierungsrat:

I. In Abänderung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2964 vom 27. November 1941 wird der Vollzug der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, soweit es sich um die Festsetzung oder Erhöhung von Mietzinsen für seit dem 31. August 1939 erstellte, vom Kanton subventionierte Neubauten handelt, vom 1. Oktober 1947 an der Justizdirektion abgenommen und der Baudirektion übertragen.

II. Vom 1. Oktober 1947 an sind insbesondere auch die Befugnisse, die gemäß den §§ 57–65 und 67–70 der kantonalen Verordnung über Maßnahmen gegen die Wohnungsnot sowie gegen unangemessene Miet- und Pachtzinse vom 26. November 1946 der Justizdirektion zustehen, in bezug auf seit

dem 31. August 1939 erstellte subventionierte Neubauten der Baudirektion übertragen. Lediglich in Fällen, in denen in der Subventionsverfügung bereits die Genehmigung der Mietzinse durch die Justizdirektion vorbehalten wurde, sind die Mietzinse provisorisch noch durch die Justizdirektion festzusetzen, aber auch in diesen Fällen erfolgt die nach Bauvollendung und Erstellung der Bauabrechnungen notwendige definitive Genehmigung der Mietzinse durch die Baudirektion.

III. Gegenüber Mietzinsfestsetzungen für subventionierte Neubauten in Anwendung der bundesrechtlichen Mietzinskontrollvorschriften besteht das Beschwerderecht an die zuständigen Bundesbehörden, zunächst also an die eidgenössische Preiskontrollstelle.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 30. Oktober 1947.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident: Der Staatsschreiber:  
Henggeler. Dr. Aepli.

## G e s e t z

über die

### **Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (BG) und die Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.**

(Vom 28. September 1947.)

#### **A. Alters- und Hinterlassenenversicherung.**

##### *1. Die kantonale Ausgleichskasse.*

###### § 1.

Die Ausgleichskasse des Kantons Zürich für die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist eine selbständige öffentliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Selbständige  
öffentliche  
Anstalt.